

1. Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts an der Volksschule im Kanton Schwyz

1.1 Gesetze und Verordnungen

Rahmenbedingungen des Erziehungsrates

Auszug aus: Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21

3.3.2 Lektionentafel Primarstufe

¹ Im Sinne einer offenen Lektionentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in fünf Blöcken mit entsprechenden Fachbereichen erteilt [...] Block E konfessioneller Religionsunterricht [...]*

**Der konfessionelle Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Lektionentafel*

3.3.3 Lektionentafel Sekundarstufe I

[...] ⁴ Für den Religionsunterricht stellt die Schule den Landeskirchen innerhalb der Unterrichtszeit eine Lektion zur Verfügung. Der Schulrat kann eine Lösung mit Religionstagen oder -halbtagen anstelle von Einzellektionen bewilligen. Zusätzlich können die Landeskirchen in Absprache mit den Schulen bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen. Der Religionsunterricht und die Zusatzlektionen werden von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

Amt für Volksschulen und Sport

Auszug aus: Wegweiser zur Gesetzgebung der Volksschule

3.11 Religion

3.11.1 Religionsunterricht Zuständigkeit

Der Religionsunterricht wird von den kirchlichen Institutionen angeboten, organisiert und finanziert. [...]

Der Religionsunterricht gehört als Block zur Studententafel im Schulunterricht. Das heisst, der Staat stellt den kirchlichen Institutionen ein Zeitgefäss für den Religionsunterricht zur Verfügung, das sie füllen können. In der Primarschule umfasst das Zeitgefäss 90 Minuten, wobei in der ersten Klasse nur 45 Minuten (§ 8 Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule, SRSZ 613.111). Auf der Sekundarstufe I werden wöchentlich eine Lektion und zusätzliche 15 Lektionen zur Verfügung gestellt (§ 16 Weisungen). Der Block Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Studententafel. [...]

1.2 Lektionentafel

	Konfessioneller Religionsunterricht
1. Klasse	1 Jahreslektion
2. Klasse	2 Jahreslektionen
3. Klasse	2 Jahreslektionen
4. Klasse	2 Jahreslektionen
5. Klasse	2 Jahreslektionen
6. Klasse	2 Jahreslektionen
7. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
8. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung
9. Klasse	1 Jahreslektion + 15 Lektionen für religiöse Bildung

2. Kirchlicher Religionsunterricht an der Volksschule

2.1 Einleitung

Verantwortung, Inhalt und Durchführung des Religionsunterrichts liegen bei den beiden Landeskirchen (Röm.-kath. Kantonalkirche und Evang.-ref. Kantonalkirche). Der konfessionelle Religionsunterricht ist somit auch nicht mehr einem grösseren Fächerbereich der Schule zugeordnet, sondern steht für sich da.

Unsere Gegenwart ist gekennzeichnet von einer kulturellen und religiösen Vielfalt, die sich auch auf Kinder und Jugendliche auswirkt. Umso bedeutender ist Religionsunterricht, der ihnen dabei hilft, durch eine alltagsnahe Glaubenskompetenz mit der Fülle der weltanschaulichen Ansichten umzugehen.

Der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche ist es ein Anliegen, die vom Staat geschaffenen Freiräume an den Schulen für das Fach Religion zu nutzen. Es gehört zum historisch bedingten Charakter des konfessionellen Religionsunterrichtes, dass sowohl pädagogische als auch theologische Gründe für den Lernort Schule stets eine wichtige Rolle spielen. Die Volkskirche trägt zur christlich-humanistischen Tradition unseres Landes bei. Im Religionsunterricht werden ganzheitliche Lebensgestaltung, menschenwürdiges Zusammenleben und Nachhaltigkeit im Umgang mit der Schöpfung gefördert – zur Gestaltung einer lebensfreundlichen Zukunft. Durch das Kennenlernen und Erfahren der christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen sollen die Kinder und Jugendlichen zu einer verantwortungsvollen Lebenshaltung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Umwelt und gegenüber Gott geführt werden.

Indem der Unterricht, wo immer möglich, an der Schule erteilt wird, setzt die Kirche ein Zeichen der Verbundenheit mit der Gesellschaft. In den Stundenplan der Volksschule eingebettet, werden praktisch alle reformierten Schülerinnen und Schüler erreicht. Zudem erleichtert der Unterricht an der Schule die ökumenische und interkulturelle Zusammenarbeit im Fachbereich Religion.

2.2. Umfeld des Religionsunterrichts

2.2.1 Beziehung zu den Schulen

Die Kirchgemeinden und insbesondere die Unterrichtenden pflegen den Kontakt zu den Lehrpersonen der Schulen, an denen sie unterrichten. Soweit es ihnen möglich ist, nehmen sie an Schulanfangs- oder Schulschlussveranstaltungen, Lehrerweiterbildungstagen, Elternaktivitäten, Lehrerkonventen sowie an Projekten und Aktivitäten der Schulen teil.

2.2.2 Ökumenische Zusammenarbeit

Wo dies möglich ist, wird eine Zusammenarbeit im Speziellen mit der Römisch-katholischen Kirche im Fachbereich Religion empfohlen. Wo der Unterricht ökumenisch gehalten wird, ist darauf zu achten, dass die reformierte Identität nicht verloren geht.

Für einen guten ökumenischen Unterricht ist es nötig, dass auf der Ebene der Lehrpersonen eine bewusste Auseinandersetzung mit reformierten und katholischen Anliegen und Zielen geschieht. Die Rahmenpläne der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirchen bilden die Grundlage für einen ökumenischen Unterricht.

2.3 Grundlagen und Kompetenzaufbau der religiösen Bildung

Kompetenzorientierter Religionsunterricht zeichnet sich dadurch aus, dass er sich an konkreten Handlungen orientiert, die zum christlichen Leben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehören. Er knüpft an bereits vorhandene Ressourcen an und entwickelt diese weiter, damit die Lernenden als reflektierte und aufgeklärte Christinnen und Christen handeln können.

Kompetenzen entwickeln sich in der Regel stufenweise. Ihre Voraussetzung ist die Wahrnehmung. Es folgen die Fähigkeiten zur Orientierung und zur Verständigung, bevor mit der Fähigkeit zur Gestaltung eine Handlungskompetenz vorhanden ist. Kompetenzen werden von den Lernenden selbst erworben. Diese können als gebündelte Ressourcen bezeichnet werden, die eine konkrete Handlung ermöglichen. Katechetische Prozesse führen die Lernenden schrittweise zur Fähigkeit, innerhalb der sechs nachfolgend beschriebenen Kompetenzbereiche aktiv teilzuhaben und diese mitzugestalten. Durch den religionspädagogischen Prozess in den jeweiligen Kompetenzbereichen können damit verbundene Kompetenzen entwickelt werden (rechte Spalte).

Kompetenzbereiche	
Identität suchen	Im Religionsunterricht nehmen Kinder und Jugendliche Eigenes wahr und lernen Lebensbilder von anderen kennen, welche sie als Orientierungsgrundlage nutzen können. Sie sollen Widersprüchliches eruieren und sich zu Sinn- und Grundfragen des Lebens äussern können.
Gemeinschaft leben	Die Kinder und Jugendlichen erfahren Momente der Gemeinschaft im alltäglichen Leben und an Anlässen der Kirchgemeinde. Sie lernen einen respektvollen Umgang miteinander und können verlässlich handeln.
Glauben feiern	Die kirchlichen Feiertage werden als prägende Bestandteile des Jahres miterlebt. Kinder und Jugendliche planen Teile von Gottesdiensten mit. Sie lernen Taufe und Abendmahl als die Sakramente der reformierten Kirche kennen und feiern diese mit.
Glauben bekennen	Die Kinder und Jugendlichen können Rituale und Gebete als Ausdruck ihres Glaubens formulieren. Sie können zu Glaubensaussagen Stellung nehmen und ihren eigenen Glauben formulieren, Unterschiede zu anderen Konfessionen und Religionen wahrnehmen und wertschätzend damit umgehen.
Spiritualität erfahren	Stauend und fragend begegnen Kinder und Jugendliche Gott und der Welt. Sie lernen, dies als lebenslangen Prozess zu betrachten. Dabei sollen Formen der eigenen und die Vielfalt der christlichen Spiritualität anderer wahrgenommen werden.
Leben in der Welt	Die Kinder und Jugendlichen gehen verantwortungsbewusst mit sich und ihrer Umwelt um. Sie führen gemeinsame Projekte durch und engagieren sich für Anlässe der Kirchgemeinde.

(Nach: Kompetenzorientierte Katechese, David Wakefield, Zürich)

3. Kompetenzorientierter Religionsunterricht

3.1 Einleitung

Der folgende Rahmenlehrplan findet, wie jeder Lehrplan im Fachgebiet Religion, seine Grenze in den Kindern und Jugendlichen, die nicht nur Adressat, sondern vielmehr selbst Inhalt des Religionsunterrichts sind.

Der Religionsunterricht, der ganzheitliche Lebensgestaltung im Blick hat, lebt gerade von gruppodynamischen Prozessen. So liegt es im inneren Wesen des Religionsunterrichts, dass der Stoff der Situation der jeweiligen Klasse angepasst werden muss.

Die oben genannten religionspädagogischen Überlegungen und die Unterschiedlichkeit der Situationen in den einzelnen Kirchengemeinden legen es nahe, den Rahmenlehrplan als Empfehlung bzw. als sinnvolle Hilfe zur Gestaltung des Religionsunterrichts in den einzelnen Gemeinden zu betrachten.

Im Religionsunterricht können unterschiedliche Kompetenzen erreicht werden. Einige von ihnen lassen sich einzelnen Handlungsfeldern zuordnen, andere sind übergreifend. Der Rahmenlehrplan beschreibt einen exemplarischen Kompetenzaufbau über die verschiedenen Altersstufen hinweg. (Stufen kognitiver Lernziele nach B. Bloom: Kennen, Verstehen, Anwenden, Erklären, Synthese erstellen und beurteilen können). Da der Erwerb von Kompetenzen komplexe Lernprozesse voraussetzt, werden die Kompetenzen für grössere Altersabschnitte dargestellt.

3.2 Kantonaler Rahmenlehrplan

Kompetenzbereiche 1.–3. Klasse	Themenbeispiele
Identität suchen Gute und schlechte Gefühle und Eigenschaften wahrnehmen und annehmen	Wer bin ich? Umgang mit mir selbst und anderen Angst und Vertrauen Noah, Abraham, Isaak, Jakob, Josef Gleichnisse Lebensbilder: Mutter Teresa, Martin von Tours, Nikolaus von Myra, Christophorus u.a.
Gemeinschaft leben Gemeinschaft im alltäglichen Leben erfahren und sich darin orientieren	Jesus begegnet Kindern, Zachäus, Bartimäus, Gelähmter u.a.
Glauben feiern Gottesdienst als Ausdruck des Glaubens miterleben und mitfeiern	Kirchenjahr: Advent, Weihnachten Passion, Ostern, Erntedank Kirche als Raum Rituale, Gebete und Lieder Sakramente: Taufe und Abendmahl
Glauben bekennen Rituale und Gebete lernen und mit sich in Verbindung bringen	Propheten: z.B. Jona Gebete, Unser Vater Erfahrungsbereich der Schüler
Spiritualität erfahren Mit Staunen, Fragen und Gefühlen Gott und der Welt begegnen	Spuren Gottes in der Schöpfung Ps 139 Symbole: Stern, Licht, Herz, Türe, Hand, Wasser, Brot, Wein, Kreuz, Stein
Leben in der Welt Sich als angewiesen auf andere erleben und Hilfe annehmen	Palästina/Israel zur Zeit Jesu Brot für alle – Aktion Teilen

Kompetenzbereiche 4.–6. Klasse	Themenbeispiele
Identität suchen Sich an Vorbildern des Glaubens und Lebens orientieren	Weg zu mir selbst Mose, Ruth, David, Ester, Jeremia, Daniel, Jesus, Petrus, Lazarus Gleichnisse Lebensbilder: Helen Keller, Henri Dunant, Albert Schweitzer, Franz v. Assisi u.a.
Gemeinschaft leben In der Gemeinschaft respektvoll miteinander umgehen	Ich und die Gruppe 10 Gebote, Bergpredigt, goldene Regel Kirchgemeinde
Glauben feiern Gottesdienst mitfeiern und in Teilen mitgestalten	Kirchenjahr: Pfingsten, Ewigkeitssonntag Rituale, Gebete und Lieder und Psalmen
Glauben bekennen Glaubensaussagen und Werte des Glaubens erkennen	Ich und Gott Bibel, Aufbau und Herkunft Konfessionen, Weltreligionen
Spiritualität erfahren In spirituellen und meditativen Formen Erfahrungen sammeln	Spuren Gottes im Leben Wundergeschichten/Heiliger Geist Symbole: Weg, Baum, Berg, Feuer, Taube, Wind, Kreuz, Rebstock, Weizenkorn, Engel, Fisch, Lamm u.a.
Leben in der Welt Diakonische Tätigkeiten im persönlichen Umfeld erproben	BFA in der Passionszeit Mitarbeit bei Gemeindeanlässen Gerechtigkeit / Frieden / Solidarisch handeln

Kompetenzbereiche 1.–2. Oberstufe	Themenbeispiele
Identität suchen Widersprüchlichkeit Wahrnehmen und Suche nach Identität aktivieren	Hiob, Prophet Amos Bibel – überliefert und gelebt Themen aus dem Schulalltag Lebensbilder: Martin Luther King, Nick Vujcic, Reformatoren
Gemeinschaft leben In der Gemeinschaft Verantwortung übernehmen und in der Kirchengemeinde aktiv mitmachen	Lebensregeln, Menschenrechte Urgemeinde, Paulus Aktive Menschen aus der Kirche der Freiwilligenarbeit begegnen
Glauben feiern An Gottesdiensten aktiv teilnehmen	Jugendgottesdienst mitgestalten und mitfeiern
Glauben bekennen Zu Glaubensaussagen Stellung nehmen und eigenen Glauben formulieren	Gebete und Rituale, Bergpredigt Gottesbilder, Weltreligionen Allianz und Ökumene
Spiritualität erfahren Aus spirituellen Angeboten auswählen und eigene Spiritualität leben	Abschied – Sterben – Tod Pilgerweg, Schöpfung, Wunder
Leben in der Welt Verschiedene diakonische Tätigkeiten auswählen und in Begleitung umsetzen	Brot für alle, Verantwortung für die Welt Begegnung mit Gruppen der Kirchengemeinde ermöglichen

Kompetenzbereiche Konfirmandenjahr	Themenbeispiele
Identität suchen Sich über die eigene Identität verständigen und diese aktiv einbringen	Selbstwertgefühl stärken Christusbilder
Gemeinschaft leben Für die Gemeinschaft verantwortlich planen und handeln	Freundschaft 10 Gebote
Glauben feiern Mit Begleitung Gottesdienste vorbereiten und durchführen	Kirchenjahr Liturgischer Ablauf des Gottesdienstes Konfirmation
Glauben bekennen Sich differenziert mit vorgegebenen Glaubenssätzen auseinandersetzen	Gebete und Rituale Glaubensbekenntnisse Sekten
Spiritualität erfahren Verwurzelt im eigenen Glauben die Spiritualität anderer als Bereicherung erleben	Symbole des Kirchenjahres
Leben in der Welt Miteinander gemeinsame Projekte durchführen und Fremdes positiv erleben	Brot für alle Weltkirche Sozial-diakonische Einsätze

4. Kantonale Rahmenbedingungen

Aus Rücksicht auf die erschwerte Unterrichtsgestaltung von Diasporakirchengemeinden hält die Kantonalkirche im Folgenden nur die Minimalanforderungen fest, die von allen Gemeinden zu erfüllen sind. Die Kantonalkirche begrüsst, dass viele Kirchengemeinden mehr Unterricht erteilen. Sie empfiehlt, wo immer möglich, die von der Lektionentafel (1.2) vorgesehenen Wochenstunden zu nutzen. Die Kantonalkirche unterstützt die Lektionentafel, wie sie momentan besteht, auch im Hinblick auf die Möglichkeit eines vermehrten ökumenischen Unterrichts an den Schulen.

4.1 Unterricht auf der Primarstufe

- Die Kirchengemeinden bieten auf mindestens vier Jahresstufen einen kirchlichen Unterricht an der Schule an.
- Die Kirchengemeinden regeln die Art des Unterrichts und auf welchen Stufen Unterricht erteilt wird. Der Religionsstundenplan wird in Absprache mit den Schulen erstellt.

4.2 Unterricht auf der Oberstufe

- Die Kirchengemeinden bieten auf der Oberstufe während dem 7. und 8. Schuljahr einen kirchlichen Religionsunterricht an. Er findet in der Regel an der Schule statt.

- Es wird empfohlen, das Angebot der 15 zusätzlichen Lektionen für Exkursionen, ökumenische Projekte u.ä. zu nutzen.
- Die Kirchgemeinden regeln Art und Zeit des Unterrichts in Absprache mit den Schulen.

4.3 Vorbedingungen Konfirmandenunterricht

- Zur Aufnahme ins Konfirmandenjahr sind der Besuch von mindestens vier Jahren Religionsunterricht an der Primarschule und von zwei Jahren an der Oberstufe erforderlich.
- In Ausnahmefällen entscheidet der Kirchgemeinderat gemeinsam mit dem Pfarrer über eine Aufnahme in den Konfirmandenunterricht.
- Zusätzliche Vorbedingungen für das Konfirmandenjahr (Jugendgottesdienste, Projektbesuche usw.) werden auf Gemeindeebene geregelt.

4.4 Konfirmandenunterricht

- Die Kirchgemeinden bieten einen Konfirmandenunterricht mit mindestens 60 Lektionen und Gottesdiensten, resp. Alternativen von der Kirchgemeinde, an.
- Die Konfirmanden/innen sind verpflichtet, regelmässig am Unterricht teilzunehmen und im Konfirmandenjahr mindestens 12 Gottesdienste, resp. von der Kirchgemeinde angebotene Alternativen zu besuchen.
- Die Kirchgemeinden regeln, wie die Lektionen übers Jahr verteilt werden (Einzel- oder Doppellektionen, Weekends, Lager usw.). Ein Lagertag gilt als 8 Lektionen.
- Die Kirchgemeinden regeln Zeitpunkt und Rahmen der Konfirmation.

5. Kompetenzen und Aufgaben

5.1 Primarschule Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen: Beschluss vom 18.3.1993, § 1; Weisungen über die Unterrichtsfächer an der Orientierungsstufe vom 19.2.1997, § 1

Wortlaut unter Punkt 1 des Reglements:

Der Kanton garantiert das Zeitgefäss für einen kirchlichen Religionsunterricht an den Volksschulen und stellt die Räumlichkeiten an den Schulen zur Verfügung. Er legt weiter die Anzahl Lektionen in der Stundentafel plus zusätzliche Stunden (Oberstufe) fest, die pro Schuljahr von den Kirchen für den Religionsunterricht benützt werden können.

5.2 Kantonalkirche

- Die Kantonalkirche erlässt ein für den ganzen Kanton geltendes Religionsunterrichtsreglement.
- Sie hat die Aufsichtspflicht über die Umsetzung des Religionsunterrichtsreglements in den einzelnen Kirchgemeinden.
- Sie erlässt gegebenenfalls Änderungen am Religionsunterrichtsreglement.
- Sie setzt eine begleitende Religionsunterrichtskommission ein.
- Sie pflegt den Informationsaustausch mit den Verantwortlichen auf katholischer Seite.

5.3 Religionsunterrichtskommission

- Die ständige Religionsunterrichtskommission trägt die Verantwortung für den jährlichen kantonalen Weiterbildungs- und Austauschtag der im Religionsunterricht tätigen Personen.
- Sie hat Antragsrecht im Kirchenrat.
- Sie ist Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Wünsche der Unterrichtenden betreffs Religionsunterricht.
- Sie bietet Hilfestellungen zur Förderung der Qualität des Unterrichts an.

5.4 Kirchgemeinde

- Die Kirchgemeinde ist für Anstellung, Pflichtenheft, Lohn und Spesenentschädigung sowie Weiterbildung ihrer Unterrichtenden verantwortlich.
- Sie hat die Aufsichtspflicht für einen regelmässigen, fachlich und menschlich kompetenten Unterricht.
- Sie erlässt auf der Grundlage des kantonalen Religionsunterrichtsreglements ein auf die Kirchgemeinde abgestimmtes Religionsunterrichtsreglement. Diese und insbesondere die unter Punkt 4 genannten Regelungen werden schriftlich festgehalten.

5.5 Unterrichtende

- Die Unterrichtenden sind für die Ausarbeitung und Durchführung eines fachlich und menschlich kompetenten Religionsunterrichts verantwortlich.
- Zur Förderung ihrer Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz gehört auch die Zusammenarbeit mit den anderen Unterrichtenden der Kirchgemeinde (womöglich auch übergemeindlich), sei es in freier Zusammenarbeit oder im Konvent.
- Sie sind frei, neben dem empfohlenen Stoff eigene oder aus der Klasse eingebrachte Themen aufzunehmen.
- Sie führen ein Journal, in dem sie alle behandelten Themen aufzeichnen. Erhält eine Klasse eine neue Lehrkraft, wird das Journal der neuen Lehrperson übergeben, damit sie weiss, was bereits behandelt wurde.

6. Aus- und Weiterbildung

6.1 Ausbildung

Die Unterrichtenden haben eine allgemein anerkannte theologische und pädagogische Ausbildung vorzuweisen oder werden diese berufsbegleitend zum Unterricht erwerben.

Der Kirchgemeinderat kann eine Lehrkraft auch dann anstellen, wenn sie eine katechetische Ausbildung erst in naher Zukunft in Aussicht hat.

Ist es einer Kirchgemeinde vorübergehend nicht möglich, ihre Stunden durch Fachpersonen abzudecken, ist es dem Kirchgemeinderat erlaubt, für einzelne Lektionen als Übergangslösung unter Begleitung und Beratung einer erfahrenen Lehrkraft eine Lehrperson anzustellen, welche die oben genannten Anforderungskriterien nicht erfüllt.

6.2 Allgemeine Weiterbildung

Eine Programmübersicht über die Weiterbildungen verschiedener Veranstalter wird den Gemeinden von der Religionsunterrichtskommission zur Verfügung gestellt. Die Themen: Ansprüche, Pflichten und Finanzen im Zusammenhang mit der Weiterbildung der Unterrichtenden werden in einem speziellen Reglement geregelt (siehe Kirchenordnung, Artikel 108).

6.3 Kantonale Weiterbildung

Einmal pro Jahr findet in der Regel an einem Mittwoch der kantonale Katechetik-Tag statt. Die Teilnahme ist für alle Personen, die Unterricht erteilen, verbindlich. Er steht jeweils unter einem fachspezifischen Thema. Darüber hinaus soll auch der Austausch über die Grenzen der eigenen Gemeinde gepflegt werden. Ausfallende Lektionen werden im üblichen Rahmen entlohnt. Im Weiteren gelten die Spesenreglemente der Kirchgemeinden.

Die Kantonalkirche übernimmt das Mittag- oder Abendessen und allfällige Kurs- oder Referentenkosten. Der Weiterbildungstag muss jeweils budgetiert und frühzeitig ausgeschrieben werden.

6.4 Begleitung und Beratung

Zur Qualität des Religionsunterrichts ist Sorge zu tragen. Deshalb sind die Unterrichtenden aufgefordert, sich gegenseitig fachlich und persönlich zu unterstützen. Im Folgenden sind einige Möglichkeiten dazu aufgezählt:

- Gegenseitige Visitation
- Austausch von methodischen Erfahrungen
- Gemeinsame Suche nach Lösungen für die aufgetretenen Probleme
- Regelmässige Katechetik-Treffen

Bei schwerwiegenden fachlichen oder persönlichen Problemen können externe Begleitung und Beratung beansprucht werden. Die Kostenfolgen dafür sind vorgängig zu regeln (siehe auch Kirchenordnung, Artikel 108).

7. Konstituierung der Religionsunterrichtskommission

In der ständigen Religionsunterrichtskommission sind alle sechs Kirchgemeinden durch eine im Bereich der Katechese tätigen Person (Katechetin/Katechet, Kirchgemeinderat, Pfarrperson) vertreten. Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben weitere Fachpersonen beigezogen werden. Die Mitglieder werden von den Kirchgemeinden vorgeschlagen und vom Kirchenrat eingesetzt. Das Präsidium hat der Kirchenrat inne, der das Ressort Religionsunterricht leitet. Die Kommission dient dem Zusammenhalt, dem Austausch und der Förderung im Fachbereich Religionsunterricht im Kanton. Die Kommission hat die unter Punkt 5.3 genannten Aufgaben und Kompetenzen. Sie trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr (ordentliche Jahressitzung / Vorbereitung Katechetik-Tag). Der Kirchenrat kann der Kommission bei Bedarf zusätzliche Arbeiten zur Erledigung übergeben.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Erprobung von Neuerungen

Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden ermächtigen, im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projektes von den bestehenden Bestimmungen des kantonalen Religionsunterrichtsreglements abzuweichen. Solche Begehren sind dem Kirchenrat schriftlich vorzulegen.

8.2 Möglichkeiten der Abänderung des Religionsunterrichtsreglements

Der Kirchenrat kann das Religionsunterrichtsreglement neuen Gegebenheiten anpassen. Antragsrecht auf Abänderung des Religionsunterrichtsreglements haben die Kirchgemeinden, die Synode und die Religionsunterrichtskommission.

8.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement von 6. März 2001 und wird durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt:

Küssnacht am Rigi, 1. Januar 2018

Der Kirchenratspräsident:
Heinz Fischer

Der Aktuar:
Bruno Jakob